



März 2003

Trailerplatzordnung

§1

Allgemeines

Der Trailerplatz dient der zeitlich begrenzten Abstellung von Trailern und Booten von Vereinsmitgliedern vor und nach einer Regatta und Trailern und Booten von Gästen, die an einer Regatta des WSVRh teilnehmen, sowie den Vereinstrailern und Vereinsbooten des WSVRh.

§2

Zeitraum der Benutzung

Trailer dürfen auf dem Trailerplatz für max. 18 Tage abgestellt werden (ausgenommen vereinseigene Trailer. (z.B.: bis zu 9 Tage vor einer Regatta und bis zu max. 9 Tage nach einer Regatta). Nach dieser Zeit ist der Trailer unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen.

§3

Überschreitung des Zeitraums der Benutzung

Wird die Parkzeit von insgesamt 18 Tagen überschritten, wird eine Parkgebühr von 2 Euro pro zusätzlichem Parktag erhoben und durch den Vorstand eingezogen bzw. in Rechnung gestellt.

§4

Kennzeichnungspflicht

Trailer, die auf dem Trailerplatz abgestellt werden, müssen eindeutig gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung besteht aus einer Plakette, die an der Deichsel angebracht werden muss. Die Plakette ist mit der Stegnummer (als römische Ziffer) und mit Liegeplatznummer (als arabische Ziffer) beschriftet, so dass eine eindeutige Zuordnung eines Trailers zu einem Liegeplatzinhaber gewährleistet ist.

Beispiel: 111/32 steht für Steg 3, Liegeplatz 32.

Fahrzeuge, die ungekennzeichnet auf dem Trailerplatz abgestellt werden, werden vom ersten Tag an mit einer Parkgebühr belegt.

Die Plaketten werden durch den Sportwart ausgegeben.

§5

Trailerbuch

Jeder Trailer, der auf dem Trailerplatz abgestellt wird, muss in das Trailerbuch, das im Clubheim an der Theke neben dem Telefon ausliegt, mit Nummer und Beginn der Parkzeit eingetragen werden. Für Trailer, die nicht eingetragen sind, wird vom ersten Tag des Parkens die Parkgebühr erhoben. Wenn der Trailer abgeholt wird, ist das Ende der Parkzeit nachzutragen.

§6

Gastmitglieder

Trailer von Gastmitgliedern sind ebenfalls in das Trailerbuch einzutragen. Bei Gastmitgliedern ist statt der Trailernummer das Kennzeichen und der Name, sowie der Club des Gastes einzutragen.

§7

Hinweise zur Benutzung

Die Trailer sind eng beieinander abzustellen, um die Stellfläche optimal zu nutzen.

Die Trailer sind so abzustellen, dass die gepflasterte Fläche ständig zum Befahren frei bleibt.

Allen Benutzern des Trailerplatzes wird empfohlen, die Masten auf dem Trailer so weit nach hinten zu schieben, dass sie nicht über den Trailer hinausragen, um Beschädigungen beim Transport anderer Trailer zu vermeiden.

§8

Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für die Schäden an den abgestellten Trailern oder für Schäden, die abgestellte Trailer anrichten.

Außerdem weist der Verein darauf hin, dass abgestellte Trailer nicht haftpflicht versichert sind, wenn dies nicht durch eine zusätzliche Haftpflichtversicherung für Trailer von dem Trailerbesitzer geregelt worden ist.

§9

Sonstiges

Mit dem Inkrafttreten dieser Trailerplatzordnung durch die Mitgliederversammlung verlieren alle diesbezüglichen vorhergehenden Regelungen ihre Gültigkeit.